



Verfassungsgerichtshof

**PRESSEMITTEILUNG
ENTSCHEID 137/2025**

Der Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids an die zentralen Dienststellen des Belgischen Staates, die in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt gelegen sind, ist keine französische oder niederländische Übersetzung beizufügen

Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten schreibt vor, dass der Zustellung oder Notifizierung eines deutschsprachigen Urteils in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt eine französische und eine niederländische Übersetzung dieses Urteils beigefügt werden muss. Dies ist nach Absatz 8 derselben Bestimmung jedoch nicht erforderlich, wenn die Partei, der das Urteil zugestellt wird, den Gebrauch der deutschen Sprache akzeptiert hat. Daraus lässt sich ableiten, dass auch bei der Zustellung oder Notifizierung an den Belgischen Staat eine Übersetzung zu übermitteln ist, wenn er den Gebrauch der deutschen Sprache nicht akzeptiert hat. Der Arbeitsgerichtshof Lüttich fragt den Gerichtshof, ob dadurch nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen wird, indem der Belgische Staat auf die gleiche Weise behandelt wird wie alle anderen Verfahrensparteien, wenn dieser auch die freie Wahl hat, für das Verfahren die deutsche Sprache zu akzeptieren oder nicht.

Dem Gerichtshof zufolge ist diese Regelung in der Auslegung, dass die zentralen Dienststellen des Belgischen Staates (jene Dienststellen, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt), die in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt gelegen sind, diese freie Wahl haben, verfassungswidrig. Unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtung, in verschiedenen Fällen die deutsche Sprache zu verwenden, befinden sich diese Dienststellen des Belgischen Staates nämlich in einer Situation, die sich wesentlich von der Situation der anderen Verfahrensparteien unterscheidet. Wenn die Regelung aber dahin ausgelegt wird, dass unwiderlegbar vermutet wird, dass diese Dienststellen des Belgischen Staates für das Verfahren die deutsche Sprache akzeptiert haben, ist Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 mit der Verfassung vereinbar.

1. Kontext der Rechtssache

Mit einem Urteil vom 26. Januar 2023 bezeichnete das Arbeitsgericht Eupen den Belgischen Staat als haftbar für Kindergeld, das von der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund falscher Informationen seitens des Belgischen Staates unrechtmäßig gezahlt worden war. Am 15. September 2023 legte der Belgische Staat gegen dieses Urteil beim Arbeitsgerichtshof Lüttich Berufung ein. Die Deutschsprachige Gemeinschaft und die betreffende Familie machen geltend, dass diese Berufung verspätet eingereicht worden sei. Ihnen zufolge hat die Berufungsfrist von einem Monat nach der Notifizierung des deutschsprachigen Urteils am

30. Januar 2023 durch die Kanzlei des Arbeitsgerichts angefangen und war die Frist am 15. September 2023 also schon längst abgelaufen.

Der Arbeitsgerichtshof stellt fest, dass aufgrund von Artikel 38 Absatz 5 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten dieser Notifizierung eine französische und eine niederländische Übersetzung des Urteils hätte beigefügt werden müssen, da die Notifizierung in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt erfolgte. In Ermangelung dessen ist die Notifizierung in der Regel ungültig. Der Arbeitsgerichtshof bemerkt ferner, dass Absatz 8 desselben Artikels es ermöglicht, keine Übersetzungen beizufügen, wenn die Partei, der das Urteil zugestellt wird, den Gebrauch der deutschen Sprache akzeptiert hat, was im vorliegenden Fall jedoch nicht zutrifft.

Daraufhin fragt der Arbeitsgerichtshof den Gerichtshof, ob die letztgenannte Bestimmung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt, insofern sie den Belgischen Staat auf die gleiche Weise behandelt wie alle anderen Verfahrensparteien, was zur Folge hat, dass der Belgische Staat ebenfalls die freie Wahl hat, für das Verfahren die deutsche Sprache zu akzeptieren oder nicht.

2. Prüfung durch den Gerichtshof

Der Gerichtshof bemerkt an erster Stelle, dass der Arbeitsgerichtshof davon ausgeht, dass Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 nicht nur im Falle einer « Zustellung » gilt, sondern auch im Falle einer « Notifizierung ». Dem Gerichtshof zufolge ist diese Auslegung nicht offensichtlich falsch, weshalb es nicht dem Gerichtshof obliegt, diese Auslegung in Frage zu stellen.

Anschließend weist der Gerichtshof darauf hin, dass das Gesetz vom 15. Juni 1935 auf zwingende Weise den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten in Belgien regelt und dabei von der Einsprachigkeit der Gerichtsakten und des Verfahrens ausgeht. Bei der Regelung des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten hat der Gesetzgeber dem Gerichtshof zufolge die individuelle Freiheit des Rechtsunterworfenen, sich der Sprache seiner Wahl zu bedienen, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang zu bringen, welches insbesondere die Garantie umfasst, dass die Verfahrensparteien die verfügbaren Rechtsmittel tatsächlich anwenden können.

Damit die Verfahrensparteien diese Garantie haben, muss der Gesetzgeber dem Adressaten der Zustellung oder Notifizierung ausreichende Garantien bieten, um kurzfristig und ohne außergewöhnliche Anstrengungen die ihm übermittelten Schriftstücke zur Kenntnis nehmen zu können. Deshalb ist es dem Gerichtshof zufolge sachlich gerechtfertigt, dass jedem in Deutsch abgefassten und in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt zuzustellenden oder zu notifizierenden Urteils oder Entscheids eine französische und eine niederländische Übersetzung beizufügen ist.

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass der Belgische Staat sich in Bezug auf die zentralen Dienststellen im Sinne der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in einer Situation befindet, die sich wesentlich von derjenigen der anderen Rechtssuchenden unterscheidet. Die zentralen Dienststellen des Belgischen Staates, d.h. Dienststellen, deren Tätigkeit sich auf das ganze Land erstreckt, sind nämlich in verschiedenen Fällen verpflichtet, die deutsche Sprache zu verwenden. Demzufolge müssen sie auch in der Lage sein, in Deutsch abgefasste Urteile oder Entscheide, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verstehen. Die vorliegende Gleichbehandlung ist somit nicht sachlich gerechtfertigt.

3. Fazit

Der Gerichtshof erkennt, dass Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten verfassungswidrig ist, wenn diese Bestimmung dahin ausgelegt wird, dass die zentralen Dienststellen, die in einer Gemeinde des zweisprachigen Gebietes Brüssel-Hauptstadt gelegen sind, die freie Wahl haben, im Falle der Zustellung oder Notifizierung eines in Deutsch abgefassten Urteils oder Entscheids für das Verfahren die deutsche Sprache zu akzeptieren oder nicht.

Der Gerichtshof stellt jedoch fest, dass diese Bestimmung auch anders ausgelegt werden kann, denn in der Auslegung, dass unwiderlegbar vermutet wird, dass sie für das Verfahren die deutsche Sprache akzeptiert haben, ist Artikel 38 Absatz 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten mit der Verfassung vereinbar.

Der Verfassungsgerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan, das die Beachtung der Verfassung durch die verschiedenen Gesetzgeber in Belgien gewährleistet. Der Gerichtshof kann Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen wegen Verletzung eines fundamentalen Grundrechtes oder einer Regel der Zuständigkeitsverteilung für nichtig erklären, für verfassungswidrig erklären und einstweilig aufheben.

Diese von der Medienstelle des Gerichtshofes verfasste Pressemitteilung ist für den Verfassungsgerichtshof nicht verbindlich. Der [Text des Entscheids](#) befindet sich auf der Website des Verfassungsgerichtshofes.

Kontaktpersonen für die Presse: [Frank Meersschant](#) | 0475/325.218 | [Tim Souverijns](#) | 02/500.12.21 | [Thomas Leys](#) | 02/500.12.60

Folgen Sie dem Gerichtshof auf [LinkedIn](#)



Mehr erfahren über die Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes?
Der Gerichtshof lädt Sie zu seinem Tag der offenen Tür am 25. Oktober 2025 ein.

Nähere Infos auf const-court.be

Sie können am selben Tag auch beim Kassationshof, beim Staatsrat und beim Rechnungshof vorbeischaun.